Hanse- und Universitätsstadt Rostock Bürgerschaft

Einladung

Sitzung des Finanzausschusses (Bedarfstermin zur Hauptausschussvorbereitung)

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.09.2018, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Beratungsraum 2.11, Haus I, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen vom 16.08.2018 sowie vom 23.08.2018
- 4 Beschlussvorlagen
- 4.1 Genehmigung außerplanmäßiger
 Aufwendungen/Auszahlungen im TH 40 im Haushaltsjahr 2018
 für die Zahlung der Kapitalertragssteuer und des
 Solidaritätszuschlages im Zusammenhang mit der
 Veräußerung der Sportstätte "Haus des Sports" im Jahr 2015 in
 der Haushaltsposition 42402.56730000/76730000 in Höhe von
 insgesamt 20.662,20 EUR
- 4.2 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 62, Finanzhaushalt 2018, Investitionsmaßnahme 6211402999900399 Wahrnehmung gesetzlicher Vorkaufsrechte in Höhe von 409.100 EUR
- 5 Verschiedenes
- 5.1 Terminplanung 1. Halbjahr 2019
- 6 Schließen der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

7 Verschiedenes

2018/FiA/147 Seite: 1/1

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3806 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 07.06.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

Hauptausschuss

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Schule und Sport

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt

Genehmigung außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im TH 40 im Haushaltsjahr 2018 für die Zahlung der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages im Zusammenhang mit der Veräußerung der Sportstätte "Haus des Sports" im Jahr 2015 in der Haushaltsposition 42402.56730000/76730000 in Höhe von insgesamt 20.662,20 EUR

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

20.09.2018 Finanzausschuss Vorberatung
25.09.2018 Hauptausschuss Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss bewilligt außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für die Zahlung der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages im Zusammenhang mit der Veräußerung der Sportstätte "Haus des Sports" im Jahr 2015 in der Haushaltsposition 42402.56730000/76730000 in Höhe von insgesamt 20.662,20 EUR im Haushaltsjahr 2018.

Die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen erfolgt in gleicher Höhe durch Minderaufwendungen/-auszahlungen im TH 90 2018 in der Haushaltsposition <u>61201.57514000</u>/<u>77514000</u> Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Kreditinstitute- Girozentralen/Landesbanken.

Beschlussvorschriften:

§ 50 (1) Kommunalverfassung M-V, § 6 (4) Hauptsatzung

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2015/BV/1101 vom 02.09.2015

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 2015/BV/1101 vom 02.09.2015 erteilte der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KOE)" die Genehmigung zur Veräußerung der Sportstätte "Haus des Sports" in Warnemünde, Am Strom 38. Mit der unentgeltlichen Entnahme der Sportstätte aus dem steuerlichen Betriebsvermögen des BgA Sportstätten und Bäder in den Hoheitsbereich/ vermögensverwaltenden Bereich wurde steuerrechtlich im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ein Kapitalertrag verursacht, der gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in Verbindung mit § 44a Abs. 8 EStG mit 15% Kapitalertragssteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag zu versteuern ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt 40

Produkt 42402 Bezeichnung: Sportstätten und Bäder - hoheitlich

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts-		Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
iahr	Konto / Bezeichnung	Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
Jaili			wendungen	zahlungen	zahlungen
2018	56730000/76730000		20.662,20		20.662,20
	Kapitalertragssteuer				

Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/ -auszahlungen

unabweisbar:

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) Sportstätten und Bäder verfügt über Betriebsvermögen, welches beim BgA in der Steuerbilanz und beim KOE in der Handelsbilanz geführt wird. Wird Betriebsvermögen aus einem BgA unentgeltlich in den vermögensverwaltenden Bereich überführt, führt dies steuerrechtlich zu einem Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Im vorliegenden Fall wurde die Sportstätte "Haus des Sports" zum Zweck des anschließenden Verkaufs aus dem steuerlichen Betriebsvermögen des BgA Sportstätten und Bäder entnommen. Dadurch wurde steuerrechtlich im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ein Kapitalertrag verursacht, der gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in Verbindung mit § 44a Abs. 8 EStG mit 15% Kapitalertragssteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag zu versteuern ist. Insofern ist der Mehraufwand unabweisbar.

unvorhersehbar:

Die steuerrechtlichen Konsequenzen aus dem Verkauf der Sportstätte "Haus des Sports" wurden erst nach Prüfung des Sachverhaltes durch das Finanzverwaltungsamt ermittelt und waren zum Planungszeitraum für den Haushalt 2018/2019 nicht vorhersehbar.

1. Berechnung der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen

	_	EH IN EUR	FH IN EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. a. Haushaltsjahr	_	0	0
bisherige genehmigte Ansatzüberschreitungen	+	0	0
⊠ unechte Deckungsfähigkeit			
echte Deckungsfähigkeit			
neu beantragte Haushaltsüberschreitung insgesamt	+	20662,20	20662,20

Vorlage **2018/BV**/3806 Ausdruck vom: 07.09.2018
Seite: 2

davon: - Haushaltsüberschrei - Haushaltsüberschrei Summe der voraussicht	tung abzugsfäl	nige Vorsteuer aufwendungen/-auszahlungen = 20662,20 20662,20
2. Nachweis der Decku	ng durch Minde	eraufwendungen bzwauszahlung
	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	90	Zentrale Finanzdienstleistungen
Produkt	61201	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktkonto:		
Ergebnishaushalt	57514000	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Kreditinstitute- Girozentralen/Landesbanken
Finanzhaushalt	77514000	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Kreditinstitute- Girozentralen/Landesbanken

	EH IN EUR	FH IN EUK
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr	745.000	745.000
bisher bereitgestellte Mittel für andere Teilhaushalte/Produkte ./.	0	0
bereits angeordnete Mittel für o. g. Haushaltsansatz ./.	483.312,01	302.634,81
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr =	261.687,99	442.365,19
als Deckungsquelle eingesetzt	20.662,20	20.662,20

Begründung der Minderaufwendungen bzw. -auszahlung

Die geplanten Kredite aus der Haushaltsermächtigung des Jahres 2017 in Höhe von 15.221.487 EUR werden nicht mehr aufgenommen, so dass der dafür geplante Kapitaldienst (Zins und Tilgung) entfällt.

	Die finanziellen Haushaltssatzung.	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Weite	re mit der Beschlussv	orlage m	ittelbar	in Zusammenl	nang st	ehende K	osten:
V	liegen nicht vor.						
	werden nachfolgen	d angege	ben				
Bezug	zum zuletzt beschlo	ssenen H	aushalts	ssicherungskor	ızept:	keiı	n Bezug

Roland Methling

Vorlage **2018/BV**/3806 Ausdruck vom: 07.09.2018 Seite: 4

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3989 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 30.08.2018

Entscheidendes Gremium:

Hauptausschuss

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt:

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt Amt für Verkehrsanlagen bet. Senator/-in:

Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 62, Finanzhaushalt 2018, Investitionsmaßnahme 6211402999900399 -Wahrnehmung gesetzlicher Vorkaufsrechte in Höhe von 409.100 EUR

Beratungsfolge:

20.09.2018

25.09.2018

Datum Gremium

Finanzausschuss Hauptausschuss Vorberatung Entscheidung

Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt 2018 für die Maßnahme 6211402999900399 - Wahrnehmung gesetzlicher Vorkaufsrechte in Höhe von 409.100 EUR wird erteilt.

Die überplanmäßige Auszahlung für die Maßnahme 6211402999900399 - Wahrnehmung gesetzlicher Vorkaufsrechte

in Höhe von 409.100 EUR Produkt 11402 Liegenschaften, Produktkonto: 78511000

wird gedeckt durch Mehreinzahlungen im Produkt 11402: Maßnahme 6211402999900299 - Einnahmen aus Verkauf von unbebauten Grundstücken der HRO - Vermögenszuordnung, Produktkonto 68510001 in Höhe von 268.675,47 EUR und durch Minderauszahlungen im Produkt 54101 Gemeindestraßen Maßnahme 6654101201500320 Sanierung Petribrücke, BW 101, Straßenbahnteil, Produktkonto 78532000 in Höhe von 140.424,53 EUR.

Beschlussvorschriften: § 50 (1) Kommunalverfassung M-V

§ 6 (4) Hauptsatzung HRO

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Vorlage **2018/BV**/3989 Ausdruck vom: 04.09.2018
Seite: 1

Sachverhalt:

Der Eigentümer der zu erwerbenden Flächen hat am 13.06.2018 mit einem Dritten einen Grundstückskaufvertrag geschlossen. Vertragsgegenstand der Urkunde sind u. a. Flächen, für die der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zusteht. Die Flächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft" und sind für öffentliche Zwecke festgesetzt. Das Vorkaufsrecht soll ausgeübt werden.

Der Ankauf der festgesetzten Verkehrsfläche schafft die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Realisierung der Straße, die für ein funktionsfähiges gebietsinternes Erschließungssystem zwingend erforderlich ist. Die Verbesserung der verkehrsmäßigen Anbindung der vorhandenen und der geplanten Unternehmen mit Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen ist für die Wirtschaftsentwicklung der Stadt von großem öffentlichem Interesse.

Die öffentliche Grünfläche wird für die Wiederherstellung eines zusammenhängenden Grünzuges im Bereich der ehemaligen Kayenmühlengrabenniederung und zur Öffnung des Kayenmühlengrabens mit möglichst naturnaher Ufergestaltung benötigt. Der Bestand des Kayenmühlengrabens, ein Gewässer 2. Ordnung, befindet sich in einer Hauptentwässerungsachse und soll hauptsächlich mit der Regenwassererschließung des B-Plangebietes 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" einer größeren hydrologischen und hydraulischen Bedeutung zukommen. Die Nutzung der Fläche als öffentliche Grünfläche ist mit der Vorflut-funktion untrennbar verbunden.

Der Kaufpreis richtet sich gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 464 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach den Bestimmungen, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.

Abweichend hiervon kann gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks (§ 194 BGB) im Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren weise deutlich überschreitet. Aus diesem Grund wurde die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis gegenwärtig noch nicht vorliegt. Um die zweimonatige Ausschlussfrist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB einhalten zu können (Fristende am 01.10.2018), wurde der maximal zu zahlende Kaufpreis zugrunde gelegt. Sollte sich nach dem Ergebnis des Verkehrswertgutachtens ergeben, dass gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 eine Preislimitierung gerechtfertigt ist, wird diese in dem zu erstellenden Ausübungsbescheid zugrunde gelegt, der Kaufpreis dementsprechend reduziert.

Die Dringlichkeit für eine Entscheidung in der Sitzung am 25.09.2018 ergibt sich aus dem Fristablauf für die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes zum 01.10.2018, berechnet gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 BauGB.

unabweisbar:

Der Erwerb der Flächen ist für die Realisierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft" erforderlich. Um die stadtplanerischen Ziele zu sichern und Rechtsnachteile für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vermeiden, ist es geboten, vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

unvorhersehbar:

Das gesetzliche Vorkaufsrecht steht der Stadt gemäß § 24 Abs. 1 Nr.1 BauGB beim Verkauf von Grundstücken zu, für die nach einem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist. Die Stadt hat keinen Einfluss darauf, wann Dritte Kaufverträge über Flächen schließen, an denen das gesetzliche Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

überplanmäßige Auszahlung

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	62	Kataster-, Vermessungs- und
		Liegenschaftsamt
Produkt	11402	Liegenschaften

Produktkonto:

Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt	78511000	Auszahlungen für den
		Erwerb unbebauter
		Grundstücke und
		grundstücksgleicher Rechte

Investitionstätigkeit:

Investitionsmaßnahme	6211402999900399	Wahrnehmung gesetzlicher Vorkaufsrechte
Investitionsposition	2	einschl. 10 % Nebenkosten

1. Berechnung der Gesamtauszahlungen

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und Haushaltsrest für o. a. Haushaltsjahr			288.570,00
bisherige genehmigte Ansatzüberschreitungen	+		0,00
unechte Deckungsfähigkeit			
⊠ echte Deckungsfähigkeit			
neu beantragte Haushaltsüberschreitung insgesamt	+		409.100,00
davon:			
 Haushaltsüberschreitung netto 			409.100,00
Summe der voraussichtlichen Gesamtauszahlungen	=		697.670,00

Begründung der vorgesehenen Mehrauszahlungen unabweisbar:

Der Erwerb der Flächen ist für die Realisierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft" erforderlich. Um die stadtplanerischen Ziele zu sichern und Rechtsnachteile für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vermeiden, ist es geboten, vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

unvorhersehbar:

Das gesetzliche Vorkaufsrecht steht der Stadt gemäß § 24 Abs. 1 Nr.1 BauGB beim Verkauf von Grundstücken zu, für die nach einem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist. Die Stadt hat keinen Einfluss darauf, wann Dritte Kaufverträge über Flächen schließen, an denen das gesetzliche Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann.

Vorlage **2018/BV**/3989 Ausdruck vom: 04.09.2018
Seite: 3

2. Nachweis der Deckung durch Minderauszahlungen

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Amt für Verkehrsanlagen
Produkt	54101	Gemeindestraßen

Produktkonto:

Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt	78532000/09612000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten)

Investitionstätigkeit:

Investitionsmaßnahme	6654101201500320	Sanierung Petribrücke, BW 101, Straßenbahnteil
Investitionsposition	2	

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr			1.620.106,20
bisher bereitgestellte Mittel für andere	./.		0,00
Teilhaushalte/Produkte			
bereits angeordnete Mittel für o. g. Haushaltsansatz	./.		446.443,14
offene Aufträge	./.		792.658,53
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	=		381.004,53
als Deckungsquelle eingesetzt			140.424,53

Begründung der Minderauszahlungen

Unter Berücksichtigung der noch zu bearbeitenden Nachträge werden die finanziellen Mittel in Höhe von 140.424,53 EUR nicht mehr benötigt.

3. Nachweis der Deckung durch Mehreinzahlungen

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	62	Kataster-, Vermessungs- und
		Liegenschaftsamt
Produkt	11402	Liegenschaften

Produktkonto:

Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt	68510001	Einzahlungen für unbeb.
		Grundstücke -
		Vermögenszuordnungsgesetz

Investitionstätigkeit:

Investitionsmaßnahme	6211402999900299	Einnahmen aus Verkauf von unbebauten Grundstück der HRO
Investitionsposition	4	Vermögenszuordnung

Vorlage **2018/BV**/3989 Ausdruck vom: 04.09.2018 Seite: 4

	EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz		0,00
bisher zum Soll gestellte Erträge - Einzahlungen ./.		282.775,47
Mehrerträge, -einzahlungen =		282.775,47
davon bisher bereitgestellt durch:		0,00
 Zweckbindung (unechte Deckung) 		
– über-/außerplanmäßige Aufwendungen - Auszahlungen ./.		14.100,00
zur Verfügung stehende Mehrerträge, -einzahlungen =		268.675,47
als Deckungsquelle eingesetzt		268.675,47

Begründung der Mehrerträge und -einzahlungen

Die Erträge stehen im Zusammenhang mit der abschließenden Klärung von Eigentumsansprüchen der Stadt. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat ein Grundstück als Verfügungsberechtigte veräußert. Für das Grundstück waren Altansprüche Dritter angemeldet. Der Verkaufserlös musste bis zur abschließenden Klärung bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verwahrt werden. Nach Abschluss des Verfahrens konnte ein Anspruch Dritter ausgeschlossen und der Kaufpreis dem Kernhaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ertragswirksam zugeführt werden. Aus den nicht geplanten zusätzlichen Einzahlungen können 268.675,47 EUR zur Deckung der vorgesehenen Maßnahme beim Amt 62 eingesetzt werden.

kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept	kein Bezug	zum Haus	haltssicher	ungskonzent
---	------------	----------	-------------	-------------

In Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlagen:

Lageplan, Flurkarte



